

Gesellschaftsvertrag der Biogas Seckach GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Biogas Seckach GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist 74743 Seckach.
3. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie die Nutzung und Veräußerung der erzeugten Energie.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb in andere Unternehmen gleicher Art einzubringen und Zweigniederlassungen zu gründen.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile und Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Biogas Seckach GmbH (Stammkapital 25.000 Euro), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München. Sie ist berechtigt, an ihre Stelle eine andere natürliche oder juristische Person treten zu lassen, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt.
2. Gründungskommanditist ist Herr Rainer Wetterauer, Bannholzsiedlung 1, 74743 Seckach mit einem Kapitalanteil von 500 Euro.
3. Weitere Kommanditisten sollen im Rahmen der Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf bis zu 800.000 Euro (in Worten: Euro achthunderttausend) aufgenommen werden. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt. Außer Herrn Rainer Wetterauer, auf dessen Grundstücken die Biogasanlage erbaut wird, kann kein Kommanditist mehr als 10% (i. W. Zehn von Hundert) des gesamten Kommanditkapitals zeichnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Zunächst werden Zeichnungen der Landwirte berücksichtigt, die einen Rohstoffliefervertrag für die Biogasanlage in Seckach abgeschlossen haben. Sollte das angestrebte Kommanditkapital nicht bis zum 15.07.2006 durch Zeichnungen aus dem Kreis der Rohstofflieferanten erreicht worden sein, wird die Komplementärin das restliche Kommanditkapital Anlegern in der Gemeinde Seckach und am freien Kapitalmarkt anbieten. Die Kapitalerhöhungen erfolgen im Innenverhältnis der Gesellschaft mit Zahlungseingang der Einlage bei der Gesellschaft, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Anmeldungen zum Handelsregister erfolgen vierteljährlich. Bis zur Eintragung wird der Kommanditist als atypisch stiller Gesellschafter behandelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Durchführung der Kapitalerhöhungen ist die Geschäftsführung beauftragt und bevollmächtigt. Weiterer Kommanditist kann ein Treuhandkommanditist sein, der Gesellschaftsanteile treuhänderisch hält, wie in § 5 bestimmt.
4. Weiterhin beteiligt an der Gesellschaft sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die sich als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligt haben. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gelten die Bedingungen dieses Vertrages auch für diese mittelbar beteiligten Gesellschafter. Unmittelbare und mittelbare Gesellschafter werden - wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis (vgl. § 5) - gemeinschaftlich auch als „Gesellschafter“ bezeichnet. Ist aus Rechtsgründen eine unmittelbare Anwendung nicht möglich (z.B. im Hinblick auf die Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister), so ergibt sich das entsprechende wirtschaftliche Ergebnis aus den Regelungen des Treuhandvertrages (vgl. § 5).

Unter Gesellschaftseinlagen im Sinne dieses Vertrages sind auch die an den Treuhandkommanditisten zu zahlenden Beträge (Einlagen der Treugeber) zu verstehen.

5. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest und bilden die Pflichteinlage, die zugleich Hafteinlage ist.

6. Die Mindest-Gesellschaftseinlage eines Kommanditisten oder Treugebers soll 5.000 Euro betragen. Ausgenommen davon ist der Gründungskommanditist mit einer Einlage von 500 Euro. Höhere Beteiligungen sollen durch 5.000 teilbar sein.

7. Halten mehrere Personen einen Gesellschaftsanteil gemeinsam, können Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsanteil nur einheitlich ausgeübt werden. Ausübungen von Mitberechtigten können von der Geschäftsführung zurückgewiesen werden.

8. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form zu erteilen, sofern sie nicht über den Treuhandkommanditisten eingetragen werden.

§ 4 Erbringung der Gesellschaftseinlage durch die Gesellschafter

1. Die Gesellschaftseinlagen sind zur Zahlung fällig gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung auf das dort genannte Konto der Gesellschaft.

2. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt unberührt.

3. Die Gesellschaft ist zusätzlich berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.

Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der anteilig auf seine Kapitaleinlage entfallenen Eigenkapital-Vermittlungsprovision. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt.

Alternativ kann die Gesellschaft bei Teileinzahlung die Gesellschaftseinlage des in Verzug geratenen Gesellschafters auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage herabsetzen.

§ 5 Treuhandkommanditist

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Treugebern werden in einem gesonderten, einheitlichen Treuhandvertrag geregelt.

2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Kommanditisten wie unmittelbare Kommanditisten behandelt.

Die Kommanditisten sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und kraft der ihnen erteilten Vollmacht die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben können.

3. *gestrichen mit Beschluss vom 24. Januar 2007*

4. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt sein Amt niederzulegen und einen anderen Treuhandkommanditisten zu benennen, soweit dieser sich verpflichtet, in sämtliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten aus diesem Vertrag und dem Treuhandvertrag einzutreten.

5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Treuhandkommanditisten über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten und auf Verlangen über den Stand der Geschäfte Auskunft zu erteilen, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der

Mitgesellschafter beeinträchtigt werden.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden zwei Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto 1 wird der geleistete Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Dieses ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Auf das Kapitalkonto II werden Agio, Gewinne und Verluste, sowie Ausschüttungen und sonstige Entnahmen gebucht.
2. Die Konten sind unverzinslich.

§ 7 Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Gegenüber der Gesellschaft, deren Gesellschaftern und Dritten bestehen keine Zahlungsverpflichtungen, die über die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage zzgl. Agio hinausgehen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Kommanditisten.
2. Eine Nachschusspflicht darf nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter eingeführt werden.

§ 8 Investitionsplan

1. Für den Kauf einer schlüsselfertigen Biogasanlage mit einer Spitzenleistung von 500 kWel. werden rund 2.500.000,- Euro netto veranschlagt. Hierin sind alle Nebenkosten enthalten. Die Positionen werden im Beteiligungsprospekt im Abschnitt Mittelverwendung aufgeschlüsselt und erläutert.
2. Wird das vorgesehene Gesellschaftskapital gemäß § 3 Ziff. 3 nicht bis zum 31.07.2006 vollständig gezeichnet, so zeichnet die Green City Energy GmbH die ausstehenden Anteile.
3. Die Gesellschafter genehmigen hiermit die Verträge, die zur Durchführung des vorstehend benannten Investitionsplanes nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vor ihrem Beitritt abgeschlossen wurden und im Beteiligungsprospekt im Abschnitt Rechtliche Grundlagen dargestellt sind.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zum ersten Geschäftsführer und Vertreter wird die Biogas Seckach GmbH bestimmt. Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Sie ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Hierunter fallen insbesondere auch die Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen, welche zur Durchführung und Abwicklung des Investitionsplanes erforderlich sind oder diesem zu dienen geeignet erscheinen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
4. Innerhalb des Investitionsplanes kann die Geschäftsführung nach kaufmännischem Ermessen bei der Mittelverwendung Positionen nur dann erhöhen, wenn andere Positionen in mindestens gleicher Höhe gekürzt werden.
5. Sollten die tatsächlich anfallenden Investitionskosten von den geplanten abweichen, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Finanzierung um maximal fünfzehn von Hundert anzupassen, nach ihrem freien und pflichtgemäßen Ermessen ggf. durch Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch Aufnahme marktüblicher Fremdmittel.
6. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung Auftrag und Vollmacht die

nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes nach kaufmännischem Ermessen durchzuführen:

- a) die Festlegung und ggf. Änderung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital
 - b) die Auswahl geeigneter Unternehmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben bzw. dem Erwerb von Biogas,
 - c) die laufende Verwaltung der Anlage,
 - d) ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie die laufende Pflege der Anlagen
 - e) den Abschluss aller Verträge und Abgabe aller Erklärungen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind oder geeignet erscheinen, insbesondere Abschluss von Verträgen wie
 - Bestellung von Gutachten und Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung,
 - Vermittlung und Aufnahme von kapitalgebenden Neugesellschaftern,
 - Koordinierung aller Marketingmaßnahmen,
 - Steuer- und Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft,
 - Vermittlung der Fremdfinanzierung der Gesellschaft
 - Vermittlung der Fremdfinanzierung von Beteiligungen, Aufnahme von Fremdmitteln,
 - f) die Vornahme von Abschreibungen
 - g) die Führung von Aktiv- und Passivprozessen,
7. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und ggf. Untervollmachten zu erteilen. Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung bleibt davon unberührt.

§ 10 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Über § 9 Ziff. 4 bis 6 dieses Vertrages hinausgehende wesentliche Änderungen des Investitionsplanes (§8);
- b) Veräußerung des gesamten Anlagevermögens;
- c) Eingehung von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen, die über die in § 9 eingeräumten Befugnisse hinausgehen.
- d) Gewährung von Darlehen und Krediten
- e) Übernahme von Bürgschaften, Wechselgeschäften jeder Art unabhängig von der Höhe der Wechselsumme, ausgenommen sind die Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bei Annahme von nachwachsenden Rohstoffen aus Stilllegungsflächen und Energiepflanzen von nicht stillgelegten Flächen.
- f) Beteiligung an anderen Unternehmen

2. Zur Durchführung der Maßnahmen und Rechtshandlungen aufgrund des Investitionsplanes gemäß § 8 gilt die Zustimmung der Gesellschafter als erteilt.

§ 11 Mittelverwendung

1. Die Geschäftsführung darf über die geleisteten Einlagen nur in den Grenzen des in §8 niedergelegten Investitionsplanes sowie zur Begleichung etwaiger fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der mit der Beteiligung von Gesellschaftern verbundenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Nachteilen für das Gesellschaftsvermögen; und gesetzlich geregelter Kosten, Gebühren und Beträge verfügen.

2. Der Treuhanderkommanditist ist berechtigt, sich alle von der Geschäftsführung abgeschlossenen Verträge vorlegen zu lassen und so sicherzustellen, dass eine Verwendung nur für die im Gesellschaftsvertrag und Beteiligungsprospekt, ggf. mit den

Modifikationen gemäß Gesellschaftsvertrag § 9 sowie gemäß den Gesellschafterbeschlüssen benannten Zwecken erfolgt (Mittelverwendungskontrolle).

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche Abstimmungen.
2. Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin und - sofern vorhanden - dem Treuhandkommanditisten gemeinsam unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Zur Einhaltung der Schriftform genügt eine Versendung per Fax, per E-Mail oder per Post. Jeder Gesellschafter kann eine andere Form wählen. Das Datum der Absendung ist für die Fristeinhaltung entscheidend.
3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Geschäftsführung bestimmten Versammlungsort einberufen werden, erstmals in dem auf das erste volle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 50% des Gesellschaftskapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise ohne physische Präsenz der Gesellschafter abgehalten werden. Die Versammlung wird in diesem Falle live mit Bild und Ton im Internet übertragen. Gesellschafter können an der Gesellschafterversammlung auch ohne physische Präsenz und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Gesellschafter, welche von der Online-Teilnahme Gebrauch machen, gelten als anwesend und werden bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Er kann sich durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Gesellschafter oder durch eine Person vertreten lassen, die dem steuer- oder rechtsberatenden Berufsstand angehört.
5. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen jeweils an die letztbekannte Adresse des Gesellschafters. Der Gesellschafter ist verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und der persönlich haftende Gesellschafter anwesend oder vertreten ist und mindestens zwanzig von Hundert des Gesellschaftskapitals anwesend ist. Der Treuhandkommanditist ist nicht zur Stimmabgabe für die Treugeber berechtigt, diese bleiben vielmehr selbst stimmberechtigt und verpflichtet. Zugleich mit der Ladung kann vorsorglich zu einer weiteren Gesellschafterversammlung am gleichen Ort und kurze Zeit später geladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese erscheinens- und vertretungsunabhängige Beschlussfähigkeit der zweiten Gesellschafterversammlung ist in der Einladung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Vertretung von mehr als 25 Gesellschaftern bzw. 20% des Einlagekapitals ist unzulässig. Der Vertreter muss sich in der Versammlung entsprechend legitimieren. Die Vertretung soll der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angezeigt werden.
8. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen er für erforderlich hält.

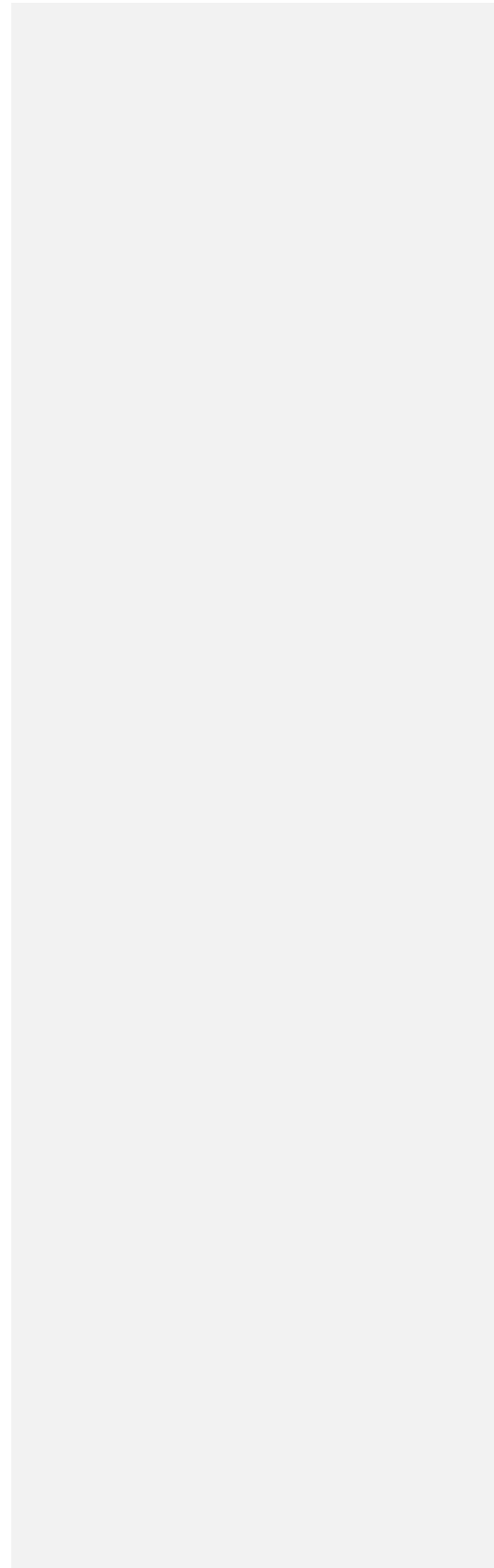
Kommentiert [JB1]: Neu im Vergleich zum Ursprungsvertrag - auch in pdf der konsol. Fassung bereits geändert

Kommentiert [JB2]: Neu im Vergleich zum Ursprungsvertrag auch im pdf der konsol. Fassung geändert

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und/oder der steuerlichen

- Überschussrechnung,
b) Verwendung des Jahresergebnisses,
c) Entlastung der Geschäftsführung,
d) Wahl der Beiratsmitglieder,
e) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte,



- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Ausschluss von Gesellschaftern und
- h) Auflösung der Gesellschaft.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz keine höhere Mehrheit fordert.

3. Je 5.000 Euro Kapitalanteil gewähren eine Stimme.

4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das an sämtliche Gesellschafter zu versenden ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift an die Gesellschaft eine mit Gründen versehene Einwendung erhoben wurde. Für die Kommanditisten, die den E-Mail-Versandweg bevorzugen, wird das Protokoll mit seinen Anlagen im Anlegerportal zum Download bereitgestellt.

Ein zusätzlicher Versand des Protokolls auf dem Postweg erfolgt nur noch auf ausdrückliche Anforderung des Kommanditisten an dessen Anschrift. Die Anforderung kann mit Angabe des gewünschten Protokolls jederzeit erfolgen.

6. Schriftliche Abstimmungen können durch die Geschäftsführung jederzeit durch Versendung konkreter Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Gesellschafter mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu nennenden Rücksendungsfrist von mindestens drei Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) eingeleitet und durchgeführt werden.

§ 14 Beirat

1. In der ersten Gesellschafterversammlung wird ein drei- oder vierköpfiger Beirat gewählt. Die Amtsperiode des Beirats beträgt drei Jahre und endet grundsätzlich mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine Neuwahl des Beirats erfolgt.

2. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.

3. Der Beirat berät die Gesellschaft bei allen wesentlichen Fragen und nimmt gemeinsam mit dem Treuhandkommanditisten die Interessen der Kommanditisten gegenüber der Geschäftsführung wahr. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten.

4. Der Beirat hat auf der jährlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

5. Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Geschäftsführung Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.

6. Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaft ihnen gegenüber verjähren zwei Jahre nach Kenntniserlangung über den ersatzpflichtbegründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mitglied des Beirats überstimmt worden ist.

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Kommentiert [JB3]: Müsste noch angepasst werden. Es sind nur noch 500 €

Kommentiert [JB4]: Neu im Vergleich zum Ursprungsvertrag, auch im pdf der konsol. Fassung enthalten.

Kommentiert [JB5]: Neu gegenüber Ursprungsvertrag, auch im pdf geändert.

2. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, ggf. die steuerliche Überschussrechnung sowie die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie der steuerlichen Vorschriften unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und die steuerliche Überschussrechnung inkl. der anteiligen Zuordnung sind allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren, Sonderwerbungskosten

1. Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Reisekosten) der einzelnen Gesellschafter oder Gesellschafter können bei der Einkommensteuer als Sonderwerbungskosten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist (31.03.) von Gesellschaftern oder Gesellschaftern bekanntgegebene Sonderwerbungskosten im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen.
2. Die Gesellschafter werden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einlegen.

§ 17 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Ausschüttungen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto 1) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dabei sind die jeweils mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgebend.
2. Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden.
3. Ausschüttungen erfolgen jeweils zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, auch dann, wenn die Gesellschaftseinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert ist. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Abschlagszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Ausschüttungen auf diese vorzunehmen.

§ 18 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Geschäftsführung, des Treuhandkommanditisten und des Beirats

1. Für die Haftungsübernahme erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.
2. Die Geschäftsführung erhält ein fixes Entgelt für die Geschäftsführung in Höhe von rund 0,6% des Investitionsvolumens von 2.500.000,00 Euro zzgl. einer Erfolgsprovision, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres, geregelt im Geschäftsführungsvertrag. Gibt es mehrere Geschäftsführer, so ist die Vergütung nach Köpfen und unter Berücksichtigung des jeweils angefallenen Arbeitsaufwandes aufzuteilen.
3. Der Treuhandkommanditist erhält für die laufende Verwaltung eine jährliche Vergütung in Höhe von 500 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig im Nachhinein am 31.12. eines Jahres.
4. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
5. Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsführung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind ersatzfähig, soweit diese erforderlich sind und ordnungsgemäß belegt werden.

Kommentiert [JB6]: Die Beiräte erhalten 100 €

§ 19 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Kommanditanteil übertragen, wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt; entsprechendes gilt für Belastungen und sonstige Verfügungen, vorbehaltlich der

nachfolgenden Regelungen. Kosten, die im Rahmen einer Übertragung anfallen, trägt der übertragende Gesellschafter.

2. Sofern die Gesellschaftseinlage noch nicht erbracht ist, hat der Rechtsnachfolger den rückständigen Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung unverzüglich einzuzahlen.
3. Der Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil nur im Ganzen verfügen, Teilübertragungen sind unzulässig.
4. Jegliche Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an eine Personenmehrheit übertragen will.
5. Abtretungen können immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
6. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung zu, wie diese gemäß Abtretungsvertrag, abgedruckt auf der Rückseite der Beitrittserklärung, vorgesehen ist.
7. Die Übertragung der Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Zur Zustimmung ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet. Eine Übertragung darf insbesondere nur an eine natürliche oder juristische Person erfolgen, welche nach der Beurteilung des bisherigen Treuhandkommanditisten sowie der Geschäftsführung in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Treuhandkommanditist die Gewähr für eine funktionsgerechte Ausübung seiner Tätigkeit bietet.

§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt im Verhältnis zum Gesellschafter, sobald die Gesellschaft das Angebot des Gesellschafters gemäß der Beitrittserklärung angenommen hat. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet. Die Annahme kann durch Faksimilestempel erfolgen. Im Außenverhältnis wird der Gesellschafter ab Eintragung als Kommanditist bzw. Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung durch den Treuhandkommanditisten als Kommanditist behandelt, vorher als atypisch stiller Gesellschafter.
2. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2027 gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

§ 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, mit Zugang der Kündigung
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Zugang der Kündigung, oder
 - c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Erlass des Gesellschafterbeschlusses
2. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn
 - a) das Insolvenzverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder vom Gesellschafter eine gerichtliche Schuldenbereinigung beantragt worden ist,
 - b) in die Gesellschaftsbeteiligung des Gesellschafters ganz oder teilweise vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden,
 - c) der Gesellschafter seine Einzahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht fristgerecht erfüllt, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gemäß § 4,
 - d) in das Gesellschaftsvermögen wegen persönlicher Forderungen gegen einen

Gesellschafter vollstreckt wird oder die Vollstreckung angekündigt ist und diese Ankündigung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen wird,

e) der Gesellschafter die Gesellschaft schädigt.

3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist eine von der Gesellschaft bestimmte Person berechtigt, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 25 zu übernehmen. Macht die Geschäftsführung von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der Anteil des Ausscheidenden gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens mit Zustimmung der Geschäftsführung von jeder natürlichen oder juristischen Person, nicht jedoch von einer Personenmehrheit übernommen werden. Die Geschäftsführung kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund und/oder im Interesse der Gesellschaft verweigern.

§ 22 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung auf seinen Rechtsnachfolger - Erben oder Vermächtnisnehmer - über. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit diesen fortgesetzt. Der Rechtsnachfolger muss sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentsprotokolls und der letztwilligen Verfügung legitimieren. Kosten, die im Rahmen einer Übertragung aufgrund eines Erbfalls anfallen, trägt der Rechtsnachfolger.

2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihr Mitgliedschaftsrecht nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des Rechtsnachfolgers nicht erfolgt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Anteils am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

§ 23 Übernahmerecht

1. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne dass seine Beteiligung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, wird die Geschäftsführung der Gesellschaft bei einer Verwendung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters gemäß den nachfolgenden Regelungen behilflich sein. Die weiteren Gesellschafter stimmen einer solchen Verwendung hiermit ausdrücklich bereits jetzt zu.

2. Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf die Gesellschaft oder auf eine von ihr sonst benannte Person zum Nominalwert übertragen. Die Durchführung obliegt der Geschäftsführung, welche berechtigt und verpflichtet ist, die für die Anteilsübernahme erforderlichen Mittel der Liquiditätsreserve zu entnehmen.

3. Die Ausübung des Übernahmerechts hat zur Folge, dass die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder zu dem entsprechenden Teil zum Zeitpunkt des Ausscheidens - gegebenenfalls im Innenverhältnis rückwirkend - auf den übernehmenden übergeht.

4. Der Übernehmende ist zu verpflichten, die Gesellschaft von dem Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters oder seiner Rechtsnachfolger auf Erfüllung des Auseinandersetzungsguthabens auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 24 Rechte und Pflichten der Kommanditisten

Jeder Kommanditist kann in Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 25 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein

Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Buchwert der Beteiligung.

2. Stille Reserven oder ein ideeller Geschäftswert bleiben bei der Bestimmung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Steuerberater der Gesellschaft als Schiedsgutachter für die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Antrag der Geschäftsführung verbindlich festzustellen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben wird sechs Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Der jeweilige Restbetrag ist mit fünf von Hundert p.a. verzinslich.
5. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.
6. Die geschäftsführenden Gesellschafter sowie der Treuhandkommanditist können als höchstpersönliches gesellschafterliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung und in Abstimmung mit, sofern vorhanden, dem Treuhandkommanditisten; das Gleiche gilt für die Verwertung des Gesellschaftsvermögens.
2. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung (Kapitalkonto 1) am Gesellschaftsvermögen verteilt.
3. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung mindestens in Höhe einer Jahresvergütung.

§ 27 Haftung der Gesellschafter untereinander, Verjährung

Sämtliche Gesellschafter haben im Rahmen des Geschäftsverhältnisses sowie im Verhältnis zu den Kommanditisten und Treugebern, auch für die Zeit ihrer Beteiligung als atypisch stille Gesellschafter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder kraft Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Eine Klage ist innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung zu erheben. Mit Ablauf dieses Datums verfallen die Ansprüche.

§ 28 Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin sowie deren Gesellschaft und Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Die Kommanditisten können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Wettbewerbsverbot befreit werden.

§ 29 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, gleichgültig aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, wenn die Gesellschafter

innerhalb von drei Monaten die Fortsetzung ohne Liquidation beschließen Und eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

§ 30 Schriftform, Lückenschließung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
4. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie zum Beispiel wegen Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschaftsbeschlüssen können als Aktiv- und Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gilt als vereinbart, dass diese sich ernsthaft bemühen, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und eine gütliche Einigung nach bestem Wissen und Gewissen anstreben. Bei Finanzgerichtsprozessen ist das Einvernehmen mit der Geschäftsführung gemäß § 15 Abs. 2 herzustellen.
6. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, 21.04.2006

Biogas Seckach GmbH & Co. KG

Für die Geschäftsführung:

Kommentiert [JB7]: Datum stimmt nicht mit konsolidierter Version überein